



ERWEITERUNGSSATZUNG:

WOLFAU WEST
KIRCHBERG IM WALD
REGEN

Bl.
Nr. 13

§

GEMEINDE:

LANDGEBIET:

EINBEZIEHUNGSSATZUNG

AUF GRUND VON § 34 ABS. 4 NR. 3 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) ERLÄSST DIE GEMEINDE KIRCHBERG IM WALD FOLGENDE SATZUNG:

§ 1

DIE GRENZEN FÜR DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL WERDEN GEMÄSS DEN IM BEIGEFÜGTEN LAGEPLAN M 1 : 1000 ERSICHTLICHEN DARSTELLUNGEN FESTGELEGT. DER LAGEPLAN IST BESTANDTEIL DIESER SATZUNG.

§ 2

INNERHALB DER IN SATZ 1 DIESER SATZUNG FESTGELEGTEN GRENZEN RICHTET SICH DIE PLANUNGSRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN (§ 29 BAUGB) NACH § 34 BAUGB.

§ 3

DER VORHANDENE GEHÖLZSTREIFEN ENTLANG DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN 1334 UND 1336, DER DAS PLANGEBIET LEICHT SÜDLICH DER MITTE DURCHSCHNEIDET, IST IN VOLLEM UMFANG ZU ERHALTEN.

AUSGLEICHSMABNAHMEN:

DER ENTSTEHENDE NEUE ORTSRAND IST AUF LÄNGE DER ERWEITERUNGSZONE DER FLUR NR. 1336 SÜD- UND WESTSEITIG DURCH DIE NEUANLAGE EINES MINDESTENS 15 M BREITEN STREUOBSTGÜRTELS EINZUGRÜNEN. DAFÜR SIND HOCHSTÄMMIGE OBSTBÄUME REGIONALTYPISCHER SORTEN IM PFLANZABSTAND VON CA. 7,5 M ZU VERWENDEN. DIE WIESENFLÄCHEN SIND ZU ARTENREICHEN, NATURNAHEN MAGERWIESEN ZU ENTWICKELN, MIT MAXIMAL ZWEISCHÜRIGER MAHD (ERSTSCHNITT NICHT VOR 15. JUNI, ZWEITSCHNITT BIS 1. OKTOBER) UND DEM ABTRANSPORT DES MÄHGUTS NACH DER MAHD BZW. DEM HEUEN. DÜNGUNG UND PFLANZENSCHUTZ SIND NICHT ZULÄSSIG. EINZÄUNUNGEN (AUßER MOBILE WEIDEZÄUNE ODER EINZELSTAMMWEISER WILDSCHUTZ) UND ABPFLANZUNGEN MIT ZIERSTRÄUCHERN HABEN ZU UNTERBLEIBEN. DIE PFLANZUNGEN SIND DAUERHAFT ZU ERHALTEN UND ZU PFLEGEN.

